ONLINE FOCUS Freitag, 03.09.2021, Autorin Annette Jäger

Ehevertrag

Wann ein Ehevertrag sinnvoll ist - und was Sie dabei beachten sollten

Getty Images/Westend61

Mit der Eheschließung regelt das Gesetz für den Fall einer Scheidung Vermögensaufteilung, Unterhaltsansprüche oder den Versorgungsausgleich bei der Rente. Je nach Familienmodell kann das aber ungerecht sein. Da hilft nur ein Ehevertrag mit individuellen Regeln.

Das Wichtigste in Kürze

- In einem Ehevertrag können Paare gesetzliche Regelungen individuell modifizieren.
- Paare können einen Ehevertrag auch dann schließen, wenn sie bereits verheiratet sind.
- Ein Ehevertrag muss beim Notar geschlossen werden, damit er rechtswirksam ist.

Das erfahren Sie in diesem Ratgeber

1. Das ist ein Ehevertrag
2. Das gilt ohne Ehevertrag
3. Für wen ein Ehevertrag besonders sinnvoll ist
4. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Güterrecht
5. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Unterhalt
6. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Versorgungsausgleich
7. Das sollten Sie zum Thema Erbrecht wissen
8. So schließen Sie einen Ehevertrag
9. Soviel kostet ein Ehevertrag
10. Wie Sie einen Ehevertrag später anpassen können

1. Das ist ein Ehevertrag

Heiraten und an die Scheidung denken? Das klingt unromantisch und gleichzeitig ist es umsichtig. Es gibt einfach keine Garantie für die Einlösung des Ehe-Versprechens „bis dass der Tod Euch scheidet“. Ein Ehevertrag ist eine Vereinbarung zwischen beiden Partnern. Sie können damit in guten Zeiten Einigungen treffen, was für den Fall der Scheidung gelten soll, sie können in bestimmten Punkten von gesetzlichen Regelungen abweichen und sie individuell anpassen. Das bietet sich vor allem für die Themen an, die bei einer Scheidung prädestiniert dafür sind, Streit zu entfachen: die Vermögensaufteilung, Unterhalts-zahlungen, den Versorgungsausgleich. Ein Ehevertrag schafft damit beste Voraussetzungen, im Frieden auseinanderzugehen und keinen Rosenkrieg zu entfachen.

Einen Ehevertrag kann ein Paar sinnvoller Weise vor der Ehe schließen, aber auch jederzeit während der Ehe. Einen bestehenden Ehevertrag können Paare auch während der Ehe einer veränderten Lebenssituation inhaltlich anpassen.

Ein Ehevertrag muss von einem Notar beurkundet werden, damit er auch gültig ist. Der Notar berät dabei das Paar zum Inhalt des Ehevertrags, er vertritt beide Parteien und stellt sicher, dass am Ende eine gerechte Lösung für beide Seiten getroffen wird.

2. Das gilt ohne Ehevertrag

Gibt ein Paar sich das Ja-Wort, greifen ab diesem Moment gesetzliche Regelungen für die Zeit des Zusammenlebens, aber auch für den Fall einer Trennung oder den Tod eines Partners. So schreibt der Gesetzgeber bei einer Scheidung unter anderem vor, wie das Vermögen zu teilen ist, wie lange und wie viel Unterhalt zu bezahlen ist, wie der finanzielle Ausgleich hinsichtlich der Altersversorgung zu treffen ist.

Ein zentraler Punkt der gesetzlichen Regelung bei der Eheschließung ist der Güterstand, also die Frage wie eheliches Vermögen in der Ehe und danach behandelt wird. Wer keinen Ehevertrag hat, lebt mit der Eheschließung automatisch im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Beim klassischen Ehemodell der Zugewinngemeinschaft gehört jedem Partner das, was er mit in die Ehe bringt und was er während der gemeinsamen Ehezeit dazuverdient. Jeder bleibt alleiniger Eigentümer seines Vermögens und verwaltet es auch selbstständig. Es gibt also in der Zugewinngemeinschaft kein gemeinschaftliches Vermögen. Gehen beide Partner mit einer Scheidung wieder getrennte Wege, nimmt jeder das mit, was er einst mitgebracht hat. Das gilt auch für Materielles:

Beispiel: *Er bringt einen Esstisch, ein altes Familienstück, mit in die Ehe, sie einen wertvollen Teppich. Beide Gegenstände bleiben trotz Eheschließung im Eigentum des jeweiligen Partners. Sie verschmelzen nicht zu gemeinsamem Eigentum, nur weil sie geheiratet haben. Wenn sie sich scheiden lassen, nimmt er den Esstisch mit, sie den Teppich.*

Obendrein wird jedoch der Zugewinn, also der Vermögenszuwachs während der Ehe, geteilt. Der Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Anfangsvermögen – das Vermögen, das ein Partner in die Ehe miteinbringt – und dem Endvermögen zum Zeitpunkt der Scheidung. Bei einer Scheidung findet der sogenannte Zugewinnausgleich statt: hat einer der Eheleute mehr Vermögen während der Ehezeit erwirtschaftet als der andere, wird die Differenz zwischen beiden Vermögen errechnet und die Hälfte davon steht dem Ehepartner mit dem geringeren erwirtschafteten Vermögen zu. Zum Zugewinn zählen übrigens auch Schmerzensgelder oder ein Lottogewinn. Erbe und Schenkungen werden jedoch nicht geteilt, die Wertsteigerung eines Erbes oder einer Schenkung während der Ehe hingegen schon.

Beispiel: *Sie hat während der Ehe 150.000 Euro erwirtschaftet, er 50.000 Euro. Die Differenz zwischen beiden Vermögen beträgt 100.000 Euro. Die Hälfte davon, also 50.000 Euro, muss sie ihm bei einer Scheidung als Ausgleich zahlen. So hat am Ende jeder 100.000 Euro.*

Nachteile einer Zugewinngemeinschaft

Nur weil der Gesetzgeber die Zugewinngemeinschaft als Güterstand für die Ehe verankert hat, heißt es nicht, dass das Modell Konfliktfreiheit garantiert. Im Gegenteil. Den Zugewinnausgleich zu berechnen, ist oft kompliziert und langwierig. Denn nicht immer kann eindeutig nachvollzogen werden, wie hoch genau das Anfangsvermögen eines jeden Partners bei Eheschließung war. Es geht dabei nicht nur um einen Kontostand, sondern oft um größere Vermögenswerte, wie eine Firma. Dann sind Sachverständigengutachten einzuholen oder es muss pauschal geschätzt werden. Auch die Frage, wer was in die Ehe eingebracht hat an Gegenständen führt häufig zu Streit. Um das zu umgehen, müsste ein Paar idealerweise schon bei Eheschließung ein Vermögenverzeichnis anlegen und darin alle Güter und Werte verzeichnen, die jeder in die Ehe mitbringt.

Wissen sollten Paare, dass sowohl Wertminderungen der Vermögen in den Zugewinnausgleich fallen als auch Wertsteigerungen, etwa einer Immobilie. Alles wird im Zugewinnausgleich berücksichtigt, unabhängig davon, ob der jeweils andere Ehepartner zum Zugewinn oder zum Verlust beigetragen hat. Das empfinden Paare nicht immer als gerecht.

Fazit

Der Vorteil einer Zugewinngemeinschaft ist, dass die Vermögen getrennt bleiben. Jeder Ehepartner haftet für seine eigenen Verbindlichkeiten und seine eigenen Schulden. Eine Zugewinngemeinschaft kann gerade in Familien, in denen ein Partner seine Berufstätigkeit zurückstellt und sich der Kinderbetreuung widmet, Gerechtigkeit bei einer Scheidung schaffen: Denn der kinderbetreuende Elternteil wird auch am Zugewinn beteiligt, obwohl er weniger finanziell dazu beigetragen hat. Diese Regelung orientiert sich aber am klassischen Rollenmodell: Ein Ehepartner verdient das Geld, der andere betreut die Kinder und verdient nur wenig. Für andere Familienkonstellationen – etwa eine Patchworkfamilie oder wenn beide Eltern arbeiten und sich die Kinderbetreuung teilen – mögen andere, davon abweichende Regelungen passender sein. Dann bietet sich ein Ehevertrag an.

Tipp: Auch in einer klassischen Zugewinngemeinschaft, in der einer das Geld verdient und der andere die Kinder betreut, kann ein Ehevertrag sinnvoll sein. Erbt beispielsweise der kinderbetreuende Elternteil eine Immobilie, dann fließt die Wertsteigerung der Immobilie in den Zugewinnausgleich ein. Das würde den Ausgleichsanspruch des kinderbetreuenden Elternteils bei einer Scheidung mindern. Das ist in vielen Fällen nicht gewollt. In einem Ehevertrag lässt sich das regeln.

3. Für wen ein Ehevertrag besonders sinnvoll ist

Ein Ehevertrag muss nicht zwangsläufig für alle Paare die beste Lösung sein. Gerade Paare, die ohne jede bestehende finanzielle Verpflichtung in die Ehe starten, die kaum oder gar kein Vermögen haben, kommen häufig ohne Ehevertrag aus.

Es gibt Konstellationen, bei denen ein Ehevertrag besonders sinnvoll ist:

- **Ein Ehepartner ist selbstständig bzw. hat eine Firma/Praxis/Unternehmen:** Wenn bei einer Scheidung der Zugewinnausgleich zu treffen ist, kann das die Existenz des Betriebs extrem belasten oder gar ruinieren. Es bietet sich dann an, das Firmenvermögen aus dem Zugewinn herauszunehmen.

- **Beide Ehepartner sind voll berufstätig und haben keine gemeinsamen Kinder:** Wenn jeder für sich selbst wirtschaftet, kann bei einer Scheidung ein Zugewinn- oder Versorgungsausgleich als ungerecht empfunden werden genauso wie die Verpflichtung, dem anderen unter Umständen

Unterhalt zahlen zu müssen.

- **Wenn ein Partner Kinder aus einer früheren Verbindung mit in die Ehe bringt:** Es bietet sich an, Regelungen zu treffen, was Unterhalt und Erbe angeht, vor allem wenn vielleicht noch gemeinsame Kinder geboren werden.

- **Die Partner haben verschiedene Nationalitäten oder ziehen ins Ausland um:** Das Paar sollte Beispiel festlegen, welches Recht gilt, im Falle einer Scheidung. Denn das hat jedes Land etwas anders geregelt. Es gibt Länder, beispielsweise die USA, in denen das dortige Scheidungsrecht gilt, egal, welche Staatsangehörigkeit die Ehepartner haben. Haben die Partner verschiedene Staatsangehörigkeiten, gilt beispielsweise in Deutschland das Recht des Landes, in dem das Paar lebt.

Wer sich unsicher ist, ob ein Ehevertrag sinnvoll ist, kann sich auch einfach beim Notar beraten lassen. Für diese Beratung berechnet der Notar eine Gebühr, die sich nach den Vermögensverhältnissen der Partner richtet. Sollte es zu einer Beurkundung kommen, deckt die Beurkundungsgebühr auch die Beratung ab.

4. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Güterrecht

Ein Ehevertrag erlaubt Gestaltungsfreiheit. Er kann den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden. Wissen müssen Paare jedoch, dass ein Ehevertrag, ist er einmal notariell beurkundet, Gültigkeit hat und nur in sehr seltenen Fällen bei einer Scheidung angefochten werden kann.

Das sind typischen Themen, die ein Paar in einem Ehevertrag regeln kann:

- Güterstand (z.B. Gütertrennung, modifizierte Zugewinngemeinschaft)
- Unterhalt
- Versorgungsausgleich
- Ehename
- Berufstätigkeit/Rollenverteilung
- Haushaltsführung
- Vermögensverwaltung
- Alterssicherung
- Kinderbetreuung
- Wohnort
- Steuerrechtliche Regelungen

Güterrecht

Wenn zwischen Eheleuten nichts vereinbart ist, gilt die Zugewinngemeinschaft. Es gibt aber auch andere Güterstände: die Gütertrennung etwa, oder die modifizierte Zugewinngemeinschaft. Das Paar hat auch die Freiheit, Elemente beider Güterstände zu mischen und sie den eigenen Bedürfnissen anzupassen. Dies ist einem Ehevertrag möglich.

Gütertrennung: Eine typische Vereinbarung in einem Ehevertrag ist die Gütertrennung. Hier verfügt jeder Ehepartner über sein eigenes Vermögen wie bei der Zugewinngemeinschaft, beide Partner verzichten jedoch bei einer Scheidung auf jegliche Ausgleichzahlungen. Dieses Modell wird oft gewählt, um beispielsweise ein Unternehmen zu schützen, damit es nicht durch Ausgleichszahlungen wie bei einer Zugewinngemeinschaft finanziell ruiniert wird.

Eine Gütertrennung empfiehlt sich insbesondere bei gemischt-nationalen Ehen. Auch bei meist älteren Paaren, die kein gemeinsames Vermögen mehr aufbauen und auch im Todesfall nicht voneinander erben

wollen, wird die Gütertrennung wegen ihrer Klarheit meist gewünscht. Vorteil der Gütertrennung ist zudem, dass sie einfach und leicht verständlich ist und klare Verhältnisse schafft.

Die Gütertrennung mag auch sinnvoll sein, wenn beide Partner berufstätig sind und Geld verdienen. Sobald aber ein Partner – etwa zugunsten von Kinderbetreuung – seinen Job zurückstellt und weniger verdient, kann er bei diesem Modell im Scheidungsfall finanziell benachteiligt sein, weil kein finanzieller Ausgleich für die Zeit der Kinderbetreuung vorgesehen ist.

Modifizierte Zugewinngemeinschaft: Oft ist die modifizierte Zugewinngemeinschaft die beste Lösung und auch die am häufigsten getroffene Vereinbarung in Eheverträgen. Dabei kann das Paar zum Beispiel vereinbaren, dass im Falle des Todes die Zugewinngemeinschaft gelten soll, im Falle der Scheidung aber auf den Zugewinnausgleich verzichtet wird und die Gütertrennung greift oder aber bestimmte Vermögenswerte aus dem Zugewinn ausgeschlossen werden, etwa eine Firma oder die Wertsteigerung eines Erbes. Denkbar ist auch, einen Zugewinnausgleich mit anderer Aufteilung festzulegen: der Zugewinn wird etwa nicht zur Hälfte geteilt, sondern dem andern Partner steht nur ein Drittel zu. Nicht zuletzt können Paare den Zugewinnausgleich auch auf das Privatvermögen beschränken und ein Betriebsvermögen ausklammern.

5. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Unterhalt

Neben der Vermögensaufteilung können Paare in einem Ehevertrag auch Regelungen zu Unterhaltszahlungen treffen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Denkbar ist, den laut Gesetz zeitlich befristeten Unterhalt für einen längeren Zeitraum zu gewähren – oder auch für einen kürzeren. Ebenso lässt sich die Höhe des Unterhalts festlegen und ein Mindest- und Höchstbetrag verankern. Natürlich ist es auch möglich, gegenseitigen Unterhalt komplett auszuschließen in einem Ehevertrag. Das kann dann in Frage kommen, wenn beide Ehepartner finanziell abgesichert sind.

Tipp: Den Trennungsunterhalt im Ehevertrag auszuschließen ist nicht gestattet. Das ist der Unterhalt, der dem finanziell schwächer gestellten Partner im Trennungsjahr – dem Jahr vor der Scheidung – zusteht.

6. Was ein Ehevertrag alles regeln kann: Versorgungsausgleich

Der Gesetzgeber hat bei einer Ehescheidung den Versorgungsausgleich vorgesehen: Während der Ehe erworbene Rentenanwartschaften müssen geteilt werden. Das gilt für gesetzliche oder private Renten, etwa eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, eine Riester- oder Rürup-Rente oder eine Betriebsrente. Hat einer der Partner seine Berufstätigkeit aufgrund der Kindererziehung zurückgestellt und konnte keine Rentenanwartschaften erwerben, ist der Versorgungsausgleich eine gute Lösung.

Doch nicht in allen Beziehungskonstellationen erscheint er gerecht. Etwa dann, wenn einer der Partner selbst willentlich und ganz bewusst weniger gearbeitet hat und damit in Kauf genommen hat, weniger Rentenansprüche zu erwerben. Oder wenn ein Partner über eine Lebensversicherung gut abgesichert ist oder großes Vermögen besitzt und gar nicht auf den Versorgungsausgleich angewiesen ist. In einem Ehevertrag können Paare individuelle Regelungen treffen.

7. Das sollten Sie zum Thema Erbrecht wissen

Paare sollten wissen, dass die Wahl des Güterstands Einfluss auf das Erbe hat. Bei der Zugewinngemeinschaft erbt der Partner die Hälfte des Vermögens des verstorbenen Partners, die andere Hälfte teilen die Kinder untereinander auf. Gibt es keine Kinder, erbt der Ehepartner Dreiviertel des Vermögens, Eltern und Geschwister des Verstorbenen erhalten ein Viertel. Beim Thema Erbe in der Zugewinngemeinschaft ist der überlebende Ehepartner also besser abgesichert.

Legt das Paar in einem Ehevertrag die Gütertrennung fest, dann erben Ehepartner und Kinder je zu gleichen Teilen – allerdings steht dem Ehepartner mindestens ein Viertel des Vermögens zu. Gibt es ein Kind, dann erbt jeder die Hälfte, gibt es zwei Kinder, erbt jeder ein Drittel. Hat das Paar keine Kinder, dann erben andere Erbberechtigte mit, etwa die Eltern des Verstorbenen. Dann wird das Vermögen je zur Hälfte geteilt. Diese gesetzliche Erbfolge können Paare in einem Testament ändern. Das bietet sich dann an, wenn die finanzielle Versorgung des hinterbliebenen Ehepartners abgesichert werden soll.

Tipp: In einem Ehevertrag selbst werden keine Regelungen für den Tod getroffen, das müssen Paare in einem Testament oder Erbvertrag regeln. Es kann durchaus sinnvoll sein, eine solche Verfügung gemeinsam mit einem Ehevertrag abzuschließen.

8. So schließen Sie einen Ehevertrag

Einen Ehevertrag schließen Paare am besten bei einem Notar. Der Notar kann nicht nur beide Partner beraten und zu einer gerechten Lösung verhelfen. Er kann den Vertrag auch beurkunden, was wichtig ist, damit er auch rechtswirksam ist. Einen Notar in Ihrer Nähe finden Sie über die Suchfunktion auf der Homepage der Bundesnotarkammer: https://www.notar.de/

9. Soviel kostet ein Ehevertrag

Die Notarkosten richten sich vor allem nach dem Vermögen der Ehepartner bzw. dem Geschäftswert des Ehevertrags. Das gemeinsame Vermögen der Ehepartner fließt also in die Berechnung ein. Allerdings werden bei jedem Ehegatten von seinem Vermögen Schulden bis zur Hälfte abgezogen. Das was dann unter dem Strich übrig bleibt, ist das sogenannte modifizierte Reinvermögen. Dieses Reinvermögen ist gleichzeitig auch der Geschäftswert.

Notarkosten sind gesetzlich festgelegt und bei allen Notaren gleich. Die Gebührenhöhe ist nach dem Geschäftswert gestaffelt. In der Gebühr, die für die Beurkundung anfällt, ist die Beratung und der Vertragsentwurf bereits enthalten. Auslagen darf der Notar extra berechnen, wie Porto, Telefonkosten, Schreibauslagen und die Umsatzsteuer von 19 Prozent.

Rechenbeispiel: *Er hat ein Vermögen von 20.000 Euro und keine Schulden, sie ein Vermögen von 50.000 Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 20.000 Euro. Das modifizierte Reinvermögen beider Eheleute beträgt 50.000 Euro. Für einen Ehevertrag, in dem auf den Zugewinnausgleich verzichtet wird, entsteht eine Gebühr von 330 Euro. Werden außerdem Regelungen zum Unterhalt oder zum Versorgungsausgleich aufgenommen, erhöht sich die Gebühr leicht.*

Ein Gebührenrechner findet sich auf der Homepage der Bundesnotarkammer.

Der Gebührensatz beträgt bei Eheverträgen 2,0.

Natürlich können Sie sich auch von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Dazu sollten Sie wissen, dass dann zusätzliche Kosten anfallen, weil der Gang zum Notar trotzdem nötig ist für die Beurkundung.

10. Wie Sie einen Ehevertrag später anpassen können

Ein Ehevertrag lässt sich immer schließen – vor der Ehe, während der Ehe, sogar kurz vor der Scheidung. Und natürlich können Ehepaare ihn während der Ehe einer neuen Lebenssituationen anpassen. Das kann der Fall sein, wenn Kinder geboren werden oder wenn einer der Partner sich selbstständig macht.

Allerdings müssen beide Partner den Änderungen zustimmen. Im Alleingang kann kein Partner etwas ändern.

In seltenen Fällen kann ein Ehevertrag übrigens auch unwirksam werden. Das ist dann denkbar, wenn zum Beispiel einer der Partner darin deutlich oder übermäßig benachteiligt ist.

Über die Autorin

Annette Jäger, geboren 1970, ist freiberufliche Journalistin in München. Sie arbeitet für Tageszeitungen, Online-Redaktionen und Unternehmen. Einer ihrer Schwerpunkte sind Verbrauchertexte rund um die Themen Finanzen, Versicherungen, Gesundheit.